



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

bitte füllen Sie den Vordruck aus und leiten Sie ihn unterzeichnet Ihrem Arbeitgeber zu.

Nur durch die Verankerung der Tarifbindung auf Ihr Arbeitsverhältnis ist sichergestellt, dass Sie Ihre Rechtsansprüche auch gewährt bekommen oder – wenn Ihnen der Arbeitgeber diese verweigert – auch durchsetzen können.

Sollte der Arbeitgeber – wie teils in der Vergangenheit geschehen – Ihnen einen Änderungsvertrag zu Ihrem Arbeitsvertrag anbieten oder den Abschluss eines Änderungsvertrages gar zur Bedingung für die Umsetzung der Tarifbindung machen, raten wir Ihnen ausdrücklich davon ab, einen solchen Änderungsvertrag zu unterschreiben.

Tarifverträge wirken zwischen den Tarifgebundenen – Arbeitgeber und Arbeitnehmer – unmittelbar und zwingend. Das regelt das Tarifvertragsgesetz. Dem Arbeitgeber obliegt dabei die sogenannte „Durchführungspflicht“ des Tarifvertrages. Dieser Pflicht muss er ohne Vorbehalte oder Einschränkungen nachkommen. Er kann sich nicht entziehen.

Die Abgabe der umseitigen Erklärung genügt also. Sie gilt ab dem Tag, an dem der Arbeitgeber von dieser Erklärung Kenntnis nehmen kann – in der Regel also, sobald sie bei ihm eingetroffen ist.

Herzliche Grüße,
Ihre GDL

ABSENDER:

_____, den _____

AN:

z. H. Personalabteilung

Erklärung zur Tarifbindung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder der den Tarifvertrag schließenden Parteien unterliegen der Tarifgebundenheit nach § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG).

Auf mein Arbeitsverhältnis sind aufgrund beiderseitig bestehender Tarifbindung die zwischen AGV MOVE und GDL abgeschlossenen Tarifverträge anzuwenden, worüber ich Sie hiermit in Kenntnis setze. Ich verlange die volle Anwendung aller mit der GDL abgeschlossenen Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung auf mein Arbeitsverhältnis. Dies gilt auch für die Möglichkeiten des Tausches von Schichten und Ruhetagen oder Blockungen von Tagen als arbeitsfrei.

Ich weise darauf hin, dass die Regelungen des § 4a TVG im Verhältnis GDL / AGV MOVE und im Verhältnis GDL / DB AG gemäß Abschnitt II, Nr. 2 des Tarifvertrages zur Regelung von Grundsatzfragen vom 30. Juni 2015 bzw. dessen Zusatzvereinbarung abbedungen sind.

Mit freundlichen Grüßen